

Expertenbeitrag:
VergabeunterlagenZustellung ist ausnahmsweise
per Post möglich

Holger Schröder,
Fachanwalt für Vergaberecht,
Rödl und Partner, Nürnberg

Bei EU-Ausschreibungen müssen die Vergabeunterlagen grundsätzlich unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können. Hierzu gibt der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung eine entsprechende Internetadresse an. Doch es gibt auch Ausnahmen.

NÜRNBERG. Grundsätzlich können interessierte Bieter und Bewerber die Vergabeunterlagen elektronisch über eine Internetadresse abrufen. Doch es gibt einige wichtige Ausnahmen von diesem Grundsatz. Die Ausnahmevorschriften setzen europäisches Recht um. Geregelt sind sie in Paragraph 41 Absatz 2 der Vergabeverordnung (VgV) sowie in Paragraph 11b EU Absatz 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A). Die Ausnahmen betreffen technische Unvereinbarkeit, besondere Dateiformate und spezielle Bürotechnik.

Diese Ausnahmen sind eng auszulegen. Nach der Verordnungsbegründung stellen sie klar, dass die Pflicht, die Vergabeunterlagen grundsätzlich mittels elektronischer Mittel zur Verfügung zu stellen, in diesen drei genannten Fällen nicht besteht. Dies gilt insbesondere dann, wenn kein unentgeltlicher, uneingeschränkter, vollständiger und direkter Zugang zu den Vergabeunterlagen sichergestellt werden kann.

Die Angebotsfrist verlängert sich in den Ausnahmefällen nach Satz 2 allerdings zwingend um fünf Tage.

Lambrecht will
Nachprüfung stark
beschleunigen

BERLIN. Aufgrund der „veränderten sicherheitspolitischen Lage“ will die Bundesregierung das Vergaberecht für die Beschaffung von Rüstungsgütern lockern: Es gehe „um die Beschleunigung von Vergabeverfahren, um Beschaffungsmaßnahmen für die Streitkräfte schnell und flexibel durchführen zu können“, erklärt das Bundesverteidigungsministerium in einer Mitteilung an Bundestagsabgeordnete.

Hintergrund ist, dass die Bundesregierung in den kommenden Monaten mit einem Sonderprogramm im Umfang von hundert Milliarden Euro Einkäufe für die Bundeswehr tätigen will, um „Ausstattungslücken“ zu schließen. Das Sondervermögen soll im Grundgesetz verankert werden.

Bundesverteidigungsministerin Christine Lambrecht (SPD) hatte die Eckpunkte für das „Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz“ in der Kabinettsitzung am 18. Mai vorgestellt.

Die Pläne sehen vor, die Nachprüfungsverfahren stark zu beschleunigen: Aktuell können Nachprüfungen von Beschaffungen bei Projekten der Bundeswehr zu Zeitverzügen von neun bis zwölf Monaten führen. (sta)



Vergabeunterlagen können in bestimmten Ausnahmefällen per Post zugestellt werden. Diese sind aber streng geregelt und verlängern die Angebotsfrist. FOTO: DPA/KIRCHNER-MEDIA/WEDEL

Schutz der Vertraulichkeit von Informationen

Paragraph 41 Absatz 3 Vergabeverordnung regelt den eingeschränkten Zugriff auf elektronische Vergabeunterlagen bei einem notwendigen Schutz der Vertraulichkeit von Informationen.

Eine solche Maßnahme zum Vertraulichkeitsschutz kann zum Beispiel die

Abgabe einer Verschwiegenheitserklärung durch den Bieter sein.

Sind die Vergabeunterlagen nur gegen Abgabe einer Vertraulichkeitserklärung zugänglich, muss die Angebotsabgabefrist nicht um fünf Tage verlängert werden.

Dadurch wird dem alternativen Übermittlungsweg, etwa der Post, zeitlich Rechnung getragen. Solche anderen als elektronische Mittel sollen ausschließlich für jene Bestandteile der Vergabeunterlagen verwendet werden, die ausdrücklich zu den in den Paragraph 41 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 VgV (beziehungsweise Paragraph 11b EU Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 VOB/A) geregelten drei Fällen zu zählen sind.

Spezielle elektronische Mittel,
die nicht allgemein verfügbar sind

Nummer 1 regelt Fälle, in denen der öffentliche Auftraggeber spezielle elektronische Mittel verwendet, die

nicht allgemein verfügbar sind. Dann können die Vergabeunterlagen gerade nicht mit allgemein verfügbarer oder verbreiteter IT-Hardware und Software abgerufen werden, weil eine besondere Art der Auftragsvergabe vorliegt.

Ein nicht ausdrücklich erwähnter Anwendungsfall, in dem ein elektronischer Abruf aufgrund der Art der Vergabeunterlagen ebenfalls ausgeschlossen ist, besteht etwa bei der Zurverfügungstellung von Material- oder Stoffproben, die den Unternehmen nur in physischer Form übermittelt werden können.

Von der Rechtsprechung sind die in Nummer 1 verwandten unbestimmten Rechtsbegriffe, wie etwa

„allgemein verfügbar“ oder „besondere Art der Auftragsvergabe“ noch nicht näher konkretisiert. In der Beschaffungspraxis dürfte es daher wohl nur wenige Anwendungsfälle geben, in denen eine technische Inkompatibilität besteht.

Wenn Dateiformate lizenzrechtlich geschützt sind

Nummer 2 regelt Fälle, in denen der öffentliche Auftraggeber spezielle Dateiformate vorgibt, die entweder nicht allgemein verfügbar oder lizenzrechtlich geschützt sind. Entscheidend ist dabei, dass die Softwareprogramme zur Verwendung der Dateiformate generell frei verfügbar sind. Es kommt nicht darauf an, ob die am Auftrag interessierten Unternehmen diese Softwareprogramme tatsächlich bereits im Einsatz haben. Typische Dateiformate wie etwa .docx, .xlsx oder .pdf können heute auch von anderen verfügbaren Softwareprogrammen verarbeitet werden und fallen deshalb nicht unter die Ausnahme.

Nummer 3 regelt Fälle, in denen die Verwendung elektronischer

Mittel spezielle Bürogeräte voraussetzt, die öffentlichen Auftraggebern nicht allgemein zur Verfügung stehen. Hiervon erfasst sind nach der Verordnungsbegründung beispielsweise Bürogeräte wie Großformatdrucker oder Plotter.

Bemerkenswert ist dabei, dass die öffentlichen Auftraggeber, nicht die Bewerber oder Bieter, über keine speziellen Bürogeräte verfügen müssen. Dabei handelt es sich um kein Redaktionsversehen des Normgebers. Vielmehr wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass keine elektronischen Vergabeunterlagen von den Auftraggebern zur Verfügung gestellt werden sollen, die sie selbst mangels der erforderlichen Bürogeräte nicht verarbeiten beziehungsweise als physische Dokumente ausdrucken können.

Die Angebotsfrist verlängert sich in den vorgenannten drei Ausnahmefällen allerdings zwingend um fünf Tage. Eine Verlängerung kommt nur dann nicht in Betracht, wenn ein Fall hinreichend begründeter Dringlichkeit vorliegt.

Deutsche
Erdwärme vergibt
Kraftwerksbau

KARLSRUHE. Die Deutsche Erdwärme, Deutschlands größter privater Entwickler von Erdwärmanlagen, hat den Auftrag für den Bau des in Graben-Neudorf geplanten Geothermie-Kraftwerks an die Firma Turboden vergeben. Das in Brescia, Italien, ansässige Unternehmen gehört zu den führenden Herstellern von Organic-Rankine-Cycle-Anlagen.

„Wir haben Turboden als Technologielieferant und Generalunternehmer für den Kraftwerksbau in Graben-Neudorf nach einem gründlichen und wettbewerbsorientierten Ausschreibungsverfahren ausgewählt“, sagt Herbert Pohl, Gründer und Geschäftsführer der Deutschen Erdwärme.

Bestätigen sich die Annahmen der Deutschen Erdwärme zur Erergiebigkeit des Thermalwasserservisors, könnte die Anlage bis zu acht Megawatt elektrisch leisten. Zudem wird sie so konzipiert, dass der Anschluss an ein Wärmenetz jederzeit möglich ist. (sta)

Kurz notiert

Sachsen will Vergabegesetz reformieren

STUTTGART. Sachsen, Sachsen-Anhalt und Bayern sind die letzten Bundesländer, die ihre Vergabegesetze noch nicht erneuert haben. In Sachsen soll sich das jetzt ändern. Dort will die Landesregierung im Sommer die Novellierung des sächsischen Vergabegesetzes auf den Weg bringen. (sta)

Weniger
Nachprüfungsverfahren

BERLIN. 865 Anträge auf Nachprüfungsverfahren sind im vergangenen Jahr bei den Vergabekammern des Bundes und der Länder eingegangen – 123 weniger als im Jahr 2020. Das geht aus der Statistik über Vergabenachprüfungsverfahren des Bundeswirtschaftsministeriums hervor. Danach wurden 958 Verfahren im Jahr 2021 beendet, deutlich mehr als eingegangen sind. Die Entscheidungen fielen in 190 Fällen zugunsten der öffentlichen Auftraggeber aus und 122 Mal zugunsten der Auftragnehmer. (sta)

Von Energieeffizienz bis fair gehandeltem Kaffee: Welche Kriterien für die nachhaltige Beschaffung der Ministerien gelten

Landtagsanfrage der SPD macht deutlich, dass es viele Soll- und Kann-Vorgaben gibt / Zertifizierungen in verschiedenen Bereichen wichtig

STUTTGART. Die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, kurz VwV Beschaffung, regelt, wie ökologische, soziale und menschenrechtliche Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beachtet werden sollen. Sie gilt für die Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte, ab denen europaweit ausgeschrieben werden muss. Die VwV Beschaffung betrifft die Ministerien im Land und ihre nachgeordneten Behörden.

Darüber hinaus sind im Unterschwellenbereich auch die Landeshaushaltsordnung, die Unterschwellenvergabeverordnung und für den Baubereich die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A zu beachten.

Fair gehandelte Produkte weisen auf Einhaltung von Arbeitsnormen hin

Wie aus der Antwort von Wirtschaftsministerin Nicole Hoffmeister-Kraut (CDU) auf einen Landtagsantrag des SPD-Abgeordneten Sebastian Cuny deutlich wird, handelt es sich mehrheitlich um Soll- oder Kann-Vorgaben. So sollen bei Kaffee, Tee, Kakao, Saft, Blumen oder



Ob fair gehandelter Kaffee oder Recyclingpapier – beides kann bei der Beschaffung zur Nachhaltigkeit beitragen. FOTO: DPA/MIRIAM ERSCH

Sportartikeln und Textilien fair gehandelte Agrarprodukte bevorzugt werden. Zudem können bei der Beschaffung von Uniformen, Spielwaren, Sportartikeln, Natursteinen oder Agrarprodukten zusätzliche Bedingungen vorgegeben werden, etwa die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation.

Bei gleichwertig geeigneten Erzeugnissen oder Dienstleistungen

ist das Angebot zu bevorzugen, das im Gebrauch und der Entsorgung die geringsten Umweltbelastungen hervorruft.

Bei einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe sollen gezielt auch geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, die nach EMAS, ISO 14001 oder einem anderen Umweltmanagementsystem

zertifiziert sind. Auch soll bei technischen Geräten mit entsprechendem Energieverbrauch auf die höchste Energieeffizienz geachtet werden. Auch gilt der neueste Stand der Technik mit Blick auf das Vermeiden von Schadstoff- und Lärmemissionen.

Kreislaufwirtschaftsgesetz des Landes macht Vorgaben

Papier wird im Land bereits zu 98 Prozent als Recycling-Produkt beschafft. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Landes gibt zudem vor, dass bei der Beschaffung Güter bevorzugt werden sollen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen, ebenso wie Güter, die zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen, ressourcenschonend hergestellt wurden oder aus nachwachsenden Rohstoffen stammen.

Und bei der Ernährung ist empfohlen, auf Gütezeichen wie das Qualitätszeichen oder das Bio-Zeichen Baden-Württemberg oder vergleichbare Gütezeichen zu achten. Denn es gilt, die Leitsätze der Ernährungsstrategie des Landes zu

beachten. Diese sieht unter anderem kurze Wertschöpfungsketten und Transportwege vor.

Werden Holzprodukte für den Hochbau beschafft, müssen Bieter eine Zertifizierung zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung vorlegen. Auch energieverbrauchende Waren oder technische Geräte, die wesentlicher Bestandteil von Landesbaumaßnahmen sind, müssen der höchsten Energieeffizienzklasse entsprechen.

Zudem ist das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz zu beachten. Dieses betont die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Einsatz von Recyclingbaustoffen. Für Hochbaumaßnahmen kommt zudem das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen zum Tragen.

Außerdem müssen die Ministerien und nachgeordnete Behörden mit Blick auf eine nachhaltige Beschaffung das Tarifreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg beachten. (schl)

MEHR ZUM THEMA

Die VwV Beschaffung finden Sie unter: <https://kurzelinks.de/VwV-Beschaffung>